

oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichtes in Person noch durch Gewährung deutscher Rechtshilfe zugestellt ist;

4. wenn die Anerkennung des Urtheiles gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen würde;
5. wenn bei Erlassung des Urtheiles zum Nachtheile einer Deutschen Partei von einer der Vorschriften des §. 8, des §. 10 Abs. 1 bis 3 und der §§. 13, 14 sowie des §. 16, soweit der letztere auf die Vorschriften der §§. 10, 13 Bezug nimmt, abgewichen ist;
6. wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

§. 26. Unter Zustimmung des Bundesrathes kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen die Angehörigen eines ausländischen Staates und die Rechtsnachfolger solcher Angehörigen ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht werde.

402. (§. 8183 bis 8196.)

I. In der 401. Sitzung ist über Anträge verhandelt worden, welche bezwecken, Normen über die Todeserklärung Verschollener in das internationale Privatrecht einzustellen. Die Komm. ist zunächst zu dem Beschlusse gelangt, den Satz aufzunehmen:

Ein Verschollener kann (nach Maßgabe der §§. 2 bis 8 des Entw. II) für todt erklärt werden, wenn er bei dem Beginne der Verschollenheit die Reichsangehörigkeit besaß.

Die Anträge wollen aber nicht nur Bestimmungen über die Todeserklärung von Inländern geben, sondern auch die Todeserklärung von Ausländern regeln. Da den in dieser Richtung gestellten Anträgen eine prinzipiell verschiedene Auffassung über die Anwendung des inländischen Rechtes auf Ausländer zu Grunde liegt, erachtete man für zweckmäßig, zunächst die allgemeine Frage zu erörtern.

Die Vorlage geht von dem Prinzip aus, daß die persönlichen Rechtsverhältnisse einer Person nach dem Rechte ihres Heimathstaats beurtheilt werden sollen, daß folgerweise das durch die Staatsangehörigkeit bestimmte Personalstatut wie für den Inländer, so auch für den Ausländer maßgebend sei, gleichviel, ob sich der Ausländer im Inlande oder im Auslande befindet. Daraus ergibt sich u. A., daß die Todeserklärung eines Ausländers im Inlande, soweit nicht etwas Besonderes bestimmt wird, ausgeschlossen ist. Es lagen folgende Anträge vor:

1. zu §. 26 nachstehende Vorschrift aufzunehmen:

Für Ausländer, die im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt haben, kommen an Stelle der sich nach der Staatsangehörigkeit bestimmenden Gesetze die deutschen Gesetze zur Anwendung, soweit nicht die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

2. dem §. 26 als Abs. 2 beizufügen:

In derselben Weise (seil. wie im Abs. 1 des §. 26) kann im Verhältnisse zu einem ausländischen Staate bestimmt werden, daß Vorschriften, nach welchen das Recht dieses Staates zur Anwendung kommen würde, nicht Geltung haben sollen. Ist eine solche Bestimmung getroffen, so kommen die deutschen Gesetze zur Anwendung.

Des Weiteren wurde in der Sitzung beantragt:

3. zu bestimmen:

Für Ausländer, die im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt haben, kommen an Stelle der sich nach der Staatsangehörigkeit bestimmenden Gesetze die deutschen Gesetze zur Anwendung, wenn dies von dem Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesraths wegen mangelnder Gegenseitigkeit angeordnet ist.

hierzu der Unterantrag:

die Worte „wegen mangelnder Gegenseitigkeit“ zu streichen.

Der Antrag 1 will das Prinzip der Vorlage erheblich einschränken.

Hierfür wurde geltend gemacht:

Daraus, daß der Gesetzgeber den Inländer in Ansehung des sog. persönlichen Rechtes ohne Rücksicht auf Wohnsitz oder Aufenthalt dem nationalen Gesetz unterstelle, folge keineswegs, daß es nothwendig oder angemessen sei, Ausländer, welche im Inlande den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, in der gleichen Beziehung ihrem nationalen Gesetze zu unterstellen. Die richtige Gesetzgebungspolitik sei die, solche Ausländer zunächst dem inländischen Rechte zu unterwerfen und nur ausnahmsweise, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt sei, sich dazu herbeizulassen, dieselben in ihren persönlichen Verhältnissen nach dem Rechte ihres Heimathstaats zu behandeln. Damit gewinne man ein Mittel, die ausländischen Staaten zu veranlassen, sei es durch Staatsverträge, sei es im Wege der Gesetzgebung, den in ihrem Gebiete weilenden Deutschen ihrerseits die Behandlung nach deutschem Rechte zu gewähren. Aus Gründen der allgemeinen Staatspolitik dürfe man den Ausländern keine rechtlichen Vortheile einräumen, ohne die Gewähr der Gegenleistung seitens des Heimathstaats zu haben. Ein derartiges Verfahren werde auch auf anderen Gebieten, z. B. auf dem Gebiete der Zoll- und Gewerbepolitik, eingehalten; die inländische Gesetzgebung treffe ihre Maßnahmen zunächst mit Rücksicht auf die inländischen Interessen. Wolle ein ausländischer Staat für seine Angehörigen oder für seinen Handel Vergünstigungen erlangen, so habe er seinerseits Konzessionen auf demselben Gebiet oder auf andern Gebieten zu machen. Auch im internationalen Privatrechte sei davon auszugehen, daß die besonderen Vortheile, welche vom Standpunkt eines ausländischen Staates erstrebt würden, nur durch Gegenleistungen zu erwerben seien. — Der von der Vorlage eingenommene Standpunkt erweise sich auch in anderer Hinsicht als bedenklich. Viele Ausländer hielten sich lange im Inlande auf, im Inlande befände sich der Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen; diejenigen, welche mit solchen Personen in Verkehr treten, seien häufig nicht in der Lage, zu wissen, daß sie es mit Ausländern zu thun haben. Nicht selten werde die fremde Staatsangehörigkeit sehr lange Zeit festgehalten, sei es, um der Militärpflicht zu entgehen, sei es, um andere vermeintliche oder wirkliche Vortheile zu genießen. In solchen Fällen könne es im inländischen Verkehre zu mißlichen Folgen und zu großer Unbilligkeit führen, wenn man dem Ausländer gestatte, sich hinsichtlich seiner persönlichen Verhältnisse auf das fremde Recht zu berufen. — Empfehle es sich hiernach, Ausländern, welche im Inlande domizilirt sind oder ihren

ständigen Aufenthalt haben, die Beurtheilung nach dem Rechte ihres Heimathstaats nur dann angehehen zu lassen, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist, so sei andererseits nicht zu befürchten, daß die Feststellung der Gegenseitigkeit allzugroße Schwierigkeiten bereiten werde. Eventuell könnte man, um die den Gerichten erwachsende Aufgabe zu erleichtern, bestimmen, daß die Verbürgung der Gegenseitigkeit auch durch eine Erklärung des Reichskanzlers oder der Landeszentralbehörde nachgewiesen werden könne; (vergl. §. 23 Abs. 1 d. Reichsges., betr. den Schutz der Waarenzeichen, v. 12. Mai 1894).

Während der Antrag 1 die Anwendung des ausländischen Rechtes nur bedingungsweise zulassen will, sucht der Antrag 2 den Bedenken, welche sich aus einer strikten Durchführung des Prinzips der Vorlage vom Standpunkte der deutschen Interessen ergeben, in anderer Weise zu begegnen. Grundsätzlich soll daran festgehalten werden, daß der Ausländer hinsichtlich seiner persönlichen Verhältnisse nach dem Rechte seines Heimathstaats zu beurtheilen sei, aber dem Reichskanzler soll die Ermächtigung gegeben werden, mit Zustimmung des Bundesraths im Verhältnisse zu einem ausländischen Staate zu bestimmen, daß Vorschriften, nach welchen das Recht dieses Staates zur Anwendung kommen würde, nicht gelten sollen, in welchem Falle sodann die deutschen Gesetze maßgebend sind. Das Verhältniß der Ausnahme zur Regel würde also das umgekehrte sein, als nach dem Antrag 1. Der Antrag 2 zeigt im Einzelnen noch weitere Abweichungen von dem Antrag 1. Im Antrag 1 wird nur von der Verdrängung der sich nach der Staatsangehörigkeit bestimmenden Gesetze hinsichtlich der Ausländer gesprochen, welche mit dem Inland in thatsächlicher Verbindung stehen, während im Antrage 2 ganz allgemein von Vorschriften die Rede ist, nach welchen das Recht eines fremden Staates zur Anwendung kommen würde. Ferner soll die Vorschrift des Antrags 1 nur die Fälle treffen, in welchen die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist, während der Antrag 2 die Möglichkeit eröffnen will, die Anwendung des fremden Rechtes auch dann auszuschließen, wenn zwar feststeht, daß der ausländische Staat die Gegenseitigkeit gewährt, aber aus irgend welchen anderen Gründen die Anwendung des fremden Rechtes vom deutschen Standpunkt aus als unerwünscht oder unthunlich erscheint.

Der Antragsteller zu 3 war der Ansicht, daß, wenn man besondere Bestimmungen aufnehmen wolle, dies am Besten auf dem im Antrage 2 vorgeschlagenen Wege geschehe. Es empfehle sich aber, dabei die Grenzen des Antrags 1 einzuhalten und die weiteren Fälle, welche der Antrag 2 hereinziehe, auszuscheiden. Der Antrag 3 will deshalb, wie der Antrag 2, das Prinzip der Vorlage beibehalten, jedoch die Möglichkeit vorsehen, daß der Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesraths eine Anordnung trifft, vermöge deren für Ausländer, die im Inlande den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, an Stelle der sich nach der Staatsangehörigkeit bestimmenden Gesetze wegen mangelnder Gegenseitigkeit die deutschen Gesetze zur Anwendung kommen. Der Unterantrag will von der Voraussetzung mangelnder Gegenseitigkeit wegen der aus derselben sich ergebenden Schwierigkeiten und Zweifel absehen.

Der Antragsteller zu 2 erklärte am Schlusse der Berathung, daß er seinen Antrag, soweit derselbe vom Antrage 3 abweicht, zunächst nicht aufrecht erhalten wolle, daß aber an dem erwähnten Unterantrage festgehalten werde.

Bei der Abstimmung wurde eventuell der zum Antrage 3 gestellte Unterantrag und sodann endgültig zuerst der Antrag 1 und darauf der Antrag 3 abgelehnt.

Für die Beschlüsse waren folgende Erwägungen maßgebend:

Standpunkt
der Mehrheit.

Hinsichtlich des Antrags 1 wurde von mehreren Seiten nachdrücklich betont, man dürfe das Prinzip, daß die Ausländer in ihren persönlichen Verhältnissen nach dem Rechte ihres Heimathstaats zu beurtheilen seien, nicht aufgeben. Dieses Prinzip sei von der Wissenschaft und der Praxis herausgearbeitet und werde neuerdings allgemein als das richtige anerkannt. Selbst da, wo, wie im franz. Rechte, das Gesetz nur dürftige Anhaltspunkte für diese Aufassung biete oder wo, wie im österr. Rechte, der Wortlaut des Gesetzes auf den entgegengesetzten Standpunkt hinweise, habe die Jurisprudenz der in der Vorlage vertretenen Anschauung Geltung verschafft. Es würde ein bedenklicher Rückschritt sein, wenn man das Territorialprinzip, welches seit dem vorigen Jahrhundert mehr und mehr verlassen sei, wieder annehmen wollte. Nähme man für die Inländer in Anspruch, daß sie im Auslande nach inländischem Rechte beurtheilt würden, so erfordere die Konsequenz und die Gerechtigkeit, den Ausländern im Inlande eine entsprechende Behandlung einzuräumen.

Von einer anderen Seite wurde bemerkt:

Ob das Prinzip der Staatsangehörigkeit unbedingt richtig sei, lasse sich bezweifeln. Vom Standpunkt eines gesunden nationalen Egoismus wäre eher zu wünschen, daß das Territorialprinzip zur Anerkennung gelange und es erscheine nicht ausgeschlossen, daß die Rechtsentwicklung in der Zukunft diesen Weg einschlagen werde. Man könne aber doch nicht umhin, den bestehenden Verhältnissen Rechnung zu tragen, und diese erforderten das Personalstatut der im Inlande weilenden Ausländer nach dem Staatsangehörigkeitsprinzip zu bestimmen. Jedenfalls könne man diese Behandlungsweise nicht wohl prinzipiell ablehnen, wenn man andererseits den Grundsatz aufstelle, daß für die persönliche Rechtsstellung der Inländer, die sich im Auslande aufhalten, das deutsche Recht maßgebend sei.

Des Weiteren wurde ausgeführt, daß dem Antrag 1 erhebliche praktische Bedenken entgegenständen. Die Feststellung der Gegenseitigkeit werde zu großen Zweifeln und Schwierigkeiten führen. Im Civilprozeßrechte habe sich gezeigt, daß die Frage, ob in Betreff der Vollstreckung der privatrechtlichen Urtheile die Gegenseitigkeit verbürgt sei, sich schwer mit Sicherheit beantworten lasse. Die Unsicherheit und die Schwierigkeiten würden noch größere sein, wenn nicht auf eine so spezielle Frage wie die Vollstreckbarkeit ausländischer Urtheile, sondern darauf, ob bei ganzen Rechtsmaterien die Gegenseitigkeit verbürgt sei, abgestellt werde. Eine absolute Gegenseitigkeit komme wohl kaum vor; wenn man aber auch, wie dies der Antragsteller als selbstverständlich bezeichnet habe, über kleinere Differenzen hinwegsehe, so werde die positive Feststellung, daß die Gegenseitigkeit verbürgt sei, für den Richter höchst mißlich sein. Der Antragsteller wolle, um Abhülfe zu schaffen, eventuell eine Erklärung des Reichskanzlers über die Gegenseitigkeit in Aussicht nehmen. Aber der Reichskanzler werde eine Erklärung, daß die Gegenseitigkeit verbürgt sei, nur selten abgeben können. Die Entscheidung werde regelmäßig von der Auslegung der ausländischen Gesetze

abhängen; darauf, daß die fremden Staatsregierungen in der Lage sein sollten, der Auslegung dieser Gesetze ihrerseits durch Erklärungen zu Hülfe zu kommen, werde kaum zu rechnen sein. Nehme man den Antrag 1 an, so sei zu gewärtigen, daß die deutschen Gerichte die im Inlande weilenden Ausländer in der Regel nach inländischem Rechte beurtheilen würden. Konsequenterweise könne man dann aber auch keine andere Behandlung der Inländer im Ausland erwarten. Ein derartiger Rechtszustand könne, wie die Erfahrung in denjenigen Gebieten, wo jetzt das Territorialprinzip herrsche, gezeigt habe, zu bedenklichen Folgen führen. Wenn z. B. ein Ausländer im Inland eine Deutsche heirathe und ein nach deutschem Rechte unbeachtliches, nach ausländischem Rechte aber wesentliches Ehehinderniß vorliege, so würde nach dem Antrag 1 beim Mangel der verbürgten Gegenseitigkeit das Ergebniß eintreten, daß die nach inländischem Rechte geschlossene Ehe im Inland als gültig behandelt werde und die Frau folgeweise die deutsche Staatsangehörigkeit verliere, während der Heimathstaat des Mannes die Eheschließung als ungültig ansehe und der Frau die Eigenschaft einer Ehefrau und die Staatsangehörigkeit des Mannes abspreche. Wenn ferner ein Engländer in Deutschland eine Deutsche heirathe, mit welcher er ein uneheliches Kind erzeugt habe, so trete nach deutschem Rechte Legitimation durch nachfolgende Ehe ein, das Kind verliere die deutsche Staatsangehörigkeit. Das englische Recht kenne aber die Legitimation durch nachfolgende Ehe nicht, das Kind erwerbe also die englische Staatsangehörigkeit nicht und werde thatsächlich heimatlos. Der Antragsteller wolle den aus diesen Fällen sich ergebenden Bedenken durch den Hinweis darauf begegnen, daß eine Abänderung der reichsrechtlichen Bestimmungen über den Verlust der Staatsangehörigkeit vorausgesetzt werden dürfe. Ob und in welcher Zeit aber das Gef. v. 1. Juni 1870 eine Aenderung erleiden werde, stehe dahin. Einstweilen müsse man mit dem bestehenden Rechte und mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen rechnen. Man könnte hiernach auf den Antrag 1 nur dann eingehen, wenn von der Annahme desselben erhebliche Vortheile zu erwarten wären. Daß dies der Fall, müsse aber als höchst zweifelhaft bezeichnet werden. Bei der Verschiedenheit der in Betracht kommenden Verhältnisse lasse sich namentlich nicht allgemein annehmen, daß die Ausländer die Anwendung des deutschen Rechtes auf ihre Verhältnisse als eine erhebliche Unbequemlichkeit empfinden würden und daß der Staat, dem dieselben angehören, aus diesem Grunde sich veranlaßt sehen möchte, im Wege der Gesetzgebung oder des Vertrags die Gegenseitigkeit zuzugestehen. Was die Besorgniß anbelange, daß die Verkehrssicherheit darunter leiden könne, wenn Ausländer, die längere Zeit im Inlande leben, in Ansehung des persönlichen Rechtes dem nationalen Gesetz unterstehen, so lasse sich diesen Bedenken durch entsprechende besondere Bestimmungen abhelfen; (vergl. §. 2 Abs. 3). Sei somit an dem Principe der Vorlage festzuhalten, so erhebe sich allerdings die Frage, ob nicht wenigstens die Möglichkeit geschaffen werden sollte, da, wo eine dringende Nothwendigkeit hierfür vorzuliegen scheine, die Anwendung des ausländischen Rechtes auszuschließen. Dafür spreche der Vorgang, der in der R.D. (§. 207) zu finden sei. Auch lasse sich nicht verkennen, daß ein großer Theil der Bedenken, welche gegen den Antrag 1 erhoben werden können, bei dem Antrage 3 entfalle. Was insbesondere die Gegenseitigkeit anbelange, so

werde der Reichskanzler bezw. der Bundesrath bei der Erlassung der in Aussicht genommenen Anordnungen in der Lage sein, von einer absoluten Gegenseitigkeit abzugehen und nach freiem Ermessen festzustellen, ob nach Abwägung aller Umstände die Gegenseitigkeit als vorhanden anzusehen sei oder nicht. Andererseits erscheine es aus politischen Gründen mißlich, das Recht eines fremden Staates ausdrücklich auszuschließen. Gedacht sei der Ausschluß als eine Maßregel zur Abwehr, aber thatsächlich werde darin vielfach ein Angriffsakt gesehen werden, jedenfalls werde der von der Maßregel betroffene Staat zu dieser Auffassung geneigt sein. Der Reichskanzler bezw. der Bundesrath würden von der ihnen einzuräumenden Befugniß schwerlich in nennenswerther Weise Gebrauch zu machen vermögen. Wo wirklich schwere Mißstände ein Einschreiten erheischten, werde in der Regel der §. 26 der Vorlage zutreffen. Man werde besser thun, von der Aufnahme einer besonderen Bestimmung abzugehen und es bei dem Principe der Vorlage bewenden zu lassen.

II. Des Weiteren gelangte folgender Antrag zur Verathung:

an geeigneter Stelle, etwa hinter dem §. 23, die Vorschrift einzuschalten:

Theorie der
Miß-
verweisung.

Soweit für die Rechtsverhältnisse einer Person die Beurtheilung nach den Gesetzen des Staates vorgeschrieben ist, welchem die Person angehört, kommen, wenn das (internationale) Recht dieses Staates die Beurtheilung dieser Rechtsverhältnisse nach den Gesetzen eines anderen Staates vorschreibt, diese Gesetze zur Anwendung.

hierzu der Unterantrag:

eventuell statt „nach den Gesetzen eines anderen Staates“ zu sagen „nach den deutschen Gesetzen“.

Wenn das inländische Recht auf die Anwendung der Gesetze eines ausländischen Staates verweist, so ist an sich eine doppelte Auffassung denkbar. Die Verweisung kann entweder die Bedeutung haben, daß nur die das Rechtsverhältniß betreffenden materiellen Gesetze des fremden Staates, nicht auch die auf das internationale Privatrecht sich beziehenden Normen des anderen Rechtes, Anwendung finden sollen. Oder aber es soll auf das fremde Recht in seiner Totalität, also einschließlich der Normen über die örtliche Herrschaft der Rechtsfäße, verwiesen sein. Im letzteren Falle würde, wenn das fremde Recht seinerseits auf ein anderes Recht verweist, insbesondere auf das Recht des Inlandes zurückverweist, diese Norm zu respektiren sein. Der Vorlage liegt die erstere Auffassung zu Grunde. Der obige Antrag will diese Auffassung als Regel aufrecht erhalten, aber für diejenigen Fälle, in welchen nach den Vorschriften der Vorlage für die Rechtsverhältnisse einer Person das nach dem Staatsangehörigkeitsprinzip bestimmte Personalstatut maßgebend ist, der Inbezugnahme des nationalen Rechtes die Bedeutung beilegen, daß das Recht des Heimathstaats als Ganzes einschließlich der in demselben enthaltenen Normen des internationalen Privatrechts, Beachtung finden solle. Bestimmt das durch das Personalstatut bezeichnete Recht des fremden Heimathstaats, daß das in Rede stehende Verhältniß nach deutschem Rechte oder nach den Gesetzen eines anderen Fremdstaats zu beurtheilen sei, so sollen die materiellen Normen des deutschen Rechtes oder des anderen Fremdstaats maßgebend sein, ohne daß es

des Weiteren darauf ankomme, ob etwa das hiernach maßgebende Recht seinerseits wieder auf ein anderes Recht verweise. Nach dem eventuellen Antrage soll die Ausnahme auf den Fall beschränkt werden, wenn das fremde Recht, auf welches das inländische Gesetz verweist, seinerseits die Geltung des deutschen Rechtes vorschreibt.

Zur Begründung des Hauptantrags wurde ausgeführt:

Als Regel sei allerdings festzuhalten, daß Normen des internationalen Privatrechts, welche die Gesetze eines anderen Staates für maßgebend erklären, die Bedeutung, und nur die Bedeutung haben, daß die das Rechtsverhältniß betreffenden materiellen Gesetze dieses Staates zur Anwendung kommen sollen. Die Theorie der sog. Rückverweisung sei, soweit sie allgemeine Geltung in Anspruch nehme, als zutreffend nicht anzuerkennen. Gleichwohl liege derselben ein richtiger Gedanke zu Grunde, welchem, soweit er trage, legislative Beachtung zu Theil werden müsse. Man habe zu unterscheiden zwischen Normen, welche auf fremdes Recht um deswillen verweisen, weil die Gesetze des Staates maßgebend sein sollen, welchem die Person angehört, und zwischen Normen, welche aus anderen Gründen auf fremdes Recht verweisen. Im ersteren Falle habe die Verweisung ihren Grund in der Anerkennung der souveränen Herrschaft des auswärtigen Staates über seine Angehörigen, eine Herrschaft, die der Heimathstaat auch durch diejenigen Vorschriften bethätige, welche die Anwendung irgend welcher Rechtsnormen, sei es der eigenen, sei es derjenigen eines anderen Staates, gebieten. Die Frage der Staatsangehörigkeit sei öffentlichrechtlicher Natur; wenn der inländische Gesetzgeber die Entscheidung dem Heimathstaat überlasse, weil er dessen Souveränität über die Staatsangehörigen anerkenne, so müsse die Souveränität des fremden Staates in vollem Umfange zur Geltung kommen. Bestimme der fremde Staat seinerseits, daß das inländische oder daß ein anderes ausländisches Recht maßgebend sein solle, so sei darin, weil es sich um die Ausübung der Herrschaft über die Person handele, eine materielle Regelung zu finden; der fremde Staat übe seine Souveränität so aus, daß er die Person einem bestimmten Rechte unterstelle. Gehe man von diesen Gesichtspunkten aus, so ergebe sich, daß der anzuwendende materielle Rechtsatz den Gesetzen zu entnehmen sei, auf welche der Heimathstaat verweise, ohne daß es darauf ankommen könne, ob nach dem Rechte des Staates, dessen Gesetze hiernach maßgebend sind, ein anderes Gesetz maßgebend sein würde. Der Einwand, welchen man der Theorie der sog. Rückverweisung entgegenzuhalten pflege, daß sie zu einem unlösbaren Zirkel führe, treffe somit der im Antrage vorgeschlagenen Regelung gegenüber nicht zu. — Die Feststellung, ob das Recht des fremden Staates, auf welches das inländische Gesetz verweise, seinerseits weiter verweise, möge in einzelnen Fällen Schwierigkeiten machen. Aber man dürfe diese Schwierigkeiten nicht überschätzen. In der Mehrzahl der Fälle werde sich die Sache einfach erledigen. Keinesfalls erscheine es gerechtfertigt, wegen etwaiger, dem Richter erwachsender Schwierigkeiten, welche jedenfalls nicht unüberwindlich seien, von einer Regelung Umgang zu nehmen, die aus inneren Gründen als die richtige erscheine. Der Unterantrag will dem Prinzip der Rückverweisung wenigstens insoweit Rechnung tragen, als es dazu führt, das Verhältniß dem deutschen Rechte zu unterwerfen.

Von anderer Seite wurde folgender Standpunkt vertreten:

Der Schwerpunkt liege darin, daß die inländische Gesetzgebung ihrerseits das Rechtsverhältniß nicht regeln wolle. Das einzelne Lebensverhältniß werde dadurch, daß es der Regelung seitens des Gesetzgebers unterworfen werde, zum Rechtsverhältniß. Wenn die inländische Gesetzgebung die Herrschaft über das Rechtsverhältniß nicht beanspruche, so habe das die Bedeutung, daß dem ausländischen Staate volle Freiheit eingeräumt sei; der inländische Gesetzgeber müsse konsequenterweise mit jeder Normirung einverstanden sein, welche der ausländische Gesetzgeber treffe. Es sei lediglich eine Fiktion, daß das inländische Recht, indem es auf die ausländischen Gesetze verweise, seinerseits das Verhältniß habe regeln wollen. Die vorstehende Auffassung führe nun allerdings dazu, nicht nur den Antrag anzunehmen, sondern das Prinzip der Vorlage überhaupt zu verworfen. Indessen solle ein solcher allgemeiner Antrag, da derselbe keine Aussicht auf Erfolg haben würde, nicht gestellt werden.

Während der Antrag bei einigen Mitgliedern Zustimmung fand, wurde er von anderen lebhaft bekämpft. Die Theorie der Rückverweisung habe sich in neuester Zeit in der Wissenschaft nur weniger Anhänger zu erfreuen; vergl. hierüber Jahrb. f. Dogm. 30 S. 9 ff.; Regelsberger, Pand. I §. 40 S. 164, 165 unter III; Gierke, deutsches Privatrecht I §. 25 S. 215 Anm. 20; — dazu Bar, Theorie u. Praxis d. intern. Privatr. I §. 94 S. 280 Anm. 45. Auch das Reichsgericht habe sich in einem der neueren Zeit angehörigen Urtheil (Entsch. in Civils. 24 Nr. 66 S. 329 ff.) bei der Anwendung des bad. L.R. Satz 3 Abs. 3 gegen die Rückverweisung ausgesprochen; vergl. auch Entsch. in Civils. 25 Nr. 74 S. 342 ff.; 29 Nr. 71 S. 289 ff. Die moderne Gesetzgebung theile durchweg den Standpunkt der Vorlage. Es würde darnach sehr bedenklich sein und als ein Rückschritt empfunden werden, wenn sich das B.G.B. zu jener Theorie bekennen wollte. Die erste Komm. habe sich nach eingehender Erörterung für die Verwerfung der Theorie der Rückverweisung entschieden (Prot. S. 11583 bis 11587). Dieselbe sei auch in der Beschränkung des vorliegenden Antrags unannehmbar. Der Grundgedanke des Antrags widerspreche der prinzipiellen Auffassung, zu welcher sich die Mehrheit in der 401. Sitzung bekannt habe. Das Recht des ausländischen Staates komme nicht deshalb zur Anwendung, weil der ausländische Gesetzgeber das Verhältniß regeln wolle, sondern deshalb, weil das inländische Gesetz vorschreibe, daß das Verhältniß nach diesem Rechte beurtheilt werden solle. Allerdings könne der inländische Gesetzgeber auch so verfahren, daß er kraft seiner Souveränität die Anwendung des fremden Rechtes als Ganzes vorschreibe. Aber eine derartige Regelung würde dem Zwecke, den man bei der Kodifikation des internationalen Privatrechts im Auge habe, widersprechen. Dem Richter solle eine feste Norm gegeben werden, nach welcher er entscheiden könne. Zwingt man den Richter, seinerseits wieder das ausländische Recht darauf zu prüfen, ob dasselbe nicht auf ein anderes Recht verweise, so entstehe Unsicherheit. Man schaffe Komplikationen, die gerade auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts, wenn irgend möglich, zu vermeiden seien. Der Antrag schneide den unlösbaren Zirkel, der sich im Allgemeinen bei der Theorie der Rückverweisung ergebe, formell ab. Aber die inneren Gründe, welche für diese Lösung angeführt seien, könnten nicht für befriedigend erachtet werden;

man könne sich des Eindruckes nicht erwehren, daß die Entscheidung eine willkürliche sei. Unter diesen Umständen werde man besser thun, bei dem Principe der Vorlage zu beharren und jede Einschränkung oder Abweichung abzulehnen.

Die Mehrheit erachtete die gegen den Antrag geltend gemachten Gründe für überwiegend; die Komm. lehnte den Antrag sowohl in der prinzipiellen als auch in der eventuellen Fassung ab.

Einverständnis bestand, daß dieser Beschluß die Bedeutung habe, daß, wenn das inländische Recht auf die Anwendung eines fremden Rechtes verweise, damit lediglich auf die materiellen Normen dieses Rechtes verwiesen sein solle.

III. Die Berathung wandte sich hierauf wieder den Vorschlägen über die Todeserklärung von Ausländern zu, wurde aber nicht zu Ende geführt.

403. (S. 8197 bis 8216.)

Todeserkl. v.
Ausländern.

I. Die Komm. setzte die Erörterung der Vorschläge fort, welche die Todeserklärung von Ausländern betreffen. Zur Berathung standen:

1. a) der auf S. 6 mitgetheilte Antrag 1a, als Abs. 2 des (nach S. 7 beschlossenen) §. 1 zu bestimmen:

Ein Verschollener, welcher bei dem Beginne der Verschollenheit Angehöriger eines ausländischen Staates war, kann im Inlande für todt erklärt werden, wenn er im Inlande Vermögen besitzt. Die Voraussetzungen und die Wirkungen der Todeserklärung werden auch in diesem Falle nach den deutschen Gesetzen beurtheilt, die Wirkungen beschränken sich jedoch darauf, daß das im Inlande befindliche Vermögen als Nachlaß zu behandeln ist.

b) der auf S. 6 mitgetheilte Antrag 1b, die dem §. 2 des Entw. II beigegebene Anmerkung zu streichen;

2. der auf S. 7 mitgetheilte Antrag 2, den Abs. 2 des beschlossenen §. 1 zu fassen:

Ein Verschollener, welcher bei dem Beginne der Verschollenheit Angehöriger eines fremden Staates war und seinen Wohnsitz nicht im Inlande hatte, kann mit Wirkung für die Rechtsverhältnisse für todt erklärt werden, die sich nach den deutschen Gesetzen bestimmen.

Der Antragsteller zu 2 erklärte, daß die Worte „und seinen Wohnsitz nicht im Inlande hatte“ nach dem hinsichtlich der Behandlung der Ausländer gefaßten allgemeinen Beschlusse (vergl. S. 15 ff.) nicht mehr aufrecht erhalten werden könnten und deshalb zu streichen seien.

3. a) Im Laufe der Berathung wurde vorgeschlagen, die Anträge 1a und 2 in der Weise zu kombiniren, daß der im Antrage 2 enthaltenen Vorschrift die Sätze beigegefügt werden:

Befindet sich Vermögen des Verschollenen im Inlande, so wird in Ansehung dieses Vermögens vermuthet, daß der Erbfall ein-